

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum und Dr. Bernd Grimmer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Leistungsbescheide nach Sozialgesetzbuch (SGB) II
über 3.500 Euro pro Monat**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind nach SGB II monatliche Geldleistungen von über 3.500 Euro Einzelpersonen oder Familien möglich?
2. Welche Beurteilungskriterien müssen wie erfüllt werden, um Leistungen in dieser Höhe zu bedingen?
3. Wie viele Einzelpersonen oder Familien erhalten im Land Geldleistungen nach SGB II monatlich über 3.500 Euro im Jahr 2017?
4. Wie gliedern sich diese Empfänger nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus in Deutschland und Bezugsdauer öffentlicher Unterstützungsleistungen im Jahr 2017?
5. Gibt es Fälle, in denen über die Geldleistung von 3.500 Euro monatlich hinaus zusätzlich Hotel- oder sonstige Kosten aus öffentlichen Geldern finanziert werden und wie hoch sind diese?
6. Welche Beurteilungskriterien müssen wie erfüllt werden, um Leistungen gemäß Frage 5. zu erhalten?
7. Wie viele Einzelpersonen oder Familien erhalten im Land zusätzliche Leistungen gemäß Frage 5.?
8. Wie gliedern sich diese Empfänger nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus in Deutschland und Bezugsdauer öffentlicher Unterstützungsleistungen im Jahr 2017?

01.07.2018

Dr. Baum, Dr. Grimmer AfD

Begründung

Es ist bekannt, dass es Leistungsbezieher gibt, die über 3.500 Euro pro Monat nach SGB II erhalten. Es ist weiter bekannt, dass es zumindest einen Fall gibt, in dem das Jobcenter zusätzlich Hotelkosten übernimmt. Der Regelsatz nach SGB II für einen Alleinstehenden beträgt 416 Euro pro Monat. Die Jobcenter bezahlen demnach für bestimmte Personen rund das Mehrfache des Regelbetrags für alleinstehende Erwachsene. Es besteht ein öffentliches Interesse daran aufzuklären, wie solche Leistungshöhen zustande kommen und an wen und wie viele Personen diese Gelder fließen. Spezifisch soll mit dieser Kleinen Anfrage geklärt werden, welche Umstände typischerweise zu so hohen Leistungen führen, wie viele Personen entsprechende Leistungen beziehen, welche Staatsangehörigkeit die Bezieher haben und wie lange sie sich schon in Deutschland aufhalten und ggf. Leistungen beziehen.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. August 2018 Nr. 25-5013/131/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind nach SGB II monatliche Geldleistungen von über 3.500 Euro Einzelpersonen oder Familien möglich?

Zu 1.:

Das Arbeitslosengeld II setzt sich zusammen aus der Regel- oder Sozialleistung sowie den Kosten der Unterkunft (KdU). Die Regel- oder Sozialleistung wird jährlich zum 1. Januar angepasst und deckt laufende und in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallende Bedarfe pauschal ab (z. B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens etc.). Die KdU werden als Bedarf vollständig berücksichtigt, sofern sie angemessen sind.

Je nach individueller Bedarfslage können noch spezielle Mehrbedarfe (z. B. wegen Schwangerschaft, Behinderung oder Bildungs- und Teilhabeleistungen) sowie ein Zuschuss zur Krankenversicherung hinzukommen. Ebenso können Einmalzahlungen oder Nachzahlungen aus vorherigen Zeiträumen zu einer erhöhten Monatszahlung führen.

In spezifischen Lebenslagen wächst mit steigender Anzahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) die Wahrscheinlichkeit, dass die genannte Leistungshöhe erreicht werden kann. Die zu berücksichtigenden KdU hat einen wesentlichen Einfluss, da die Wohnungen im Regelfall mit wachsender Anzahl von BG-Mitgliedern größer und entsprechend teurer werden dürften. Abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls sind daher theoretisch monatliche Geldleistungen von 3.500 Euro oder darüber hinaus möglich.

2. Welche Beurteilungskriterien müssen erfüllt werden, um Leistungen in dieser Höhe zu bedingen?

Zu 2.:

Die Beurteilungskriterien ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen im Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, (SGB II). In § 20 und § 22 SGB II sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Regel- oder Sozialleistung sowie die KdU, in § 21 SGB II für die Mehrbedarfe und in § 28 SGB II für die Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt.

3. *Wie viele Einzelpersonen oder Familien erhalten im Land Geldleistungen nach SGB II monatlich über 3.500 Euro im Jahr 2017?*

Zu 3.:

Die der Bundesagentur für Arbeit dazu vorliegenden Daten sind in der Anlage aufgeführt.

4. *Wie gliedern sich diese Empfänger nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus in Deutschland und Bezugsdauer öffentlicher Unterstützungsleistungen im Jahr 2017?*

Zu 4.:

Über die zu Frage 3 angeführten Informationen in der Anlage liegen der Landesregierung keine Daten vor, aus welchen sich eine weitergehende Aufgliederung der Leistungsempfänger nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus in Deutschland und Bezugsdauer öffentlicher Unterstützungsleistungen im Jahr 2017 ergibt.

5. *Gibt es Fälle, in denen über die Geldleistung von 3.500 Euro monatlich hinaus zusätzlich Hotel- oder sonstige Kosten aus öffentlichen Geldern finanziert werden und wie hoch sind diese?*

6. *Welche Beurteilungskriterien müssen wie erfüllt werden, um Leistungen gemäß Frage 5. zu erhalten?*

7. *Wie viele Einzelpersonen oder Familien erhalten im Land zusätzliche Leistungen gemäß Frage 5.?*

8. *Wie gliedern sich diese Empfänger nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus in Deutschland und Bezugsdauer öffentlicher Unterstützungsleistungen im Jahr 2017?*

Zu 5. bis 8.:

Die Fragen 5. bis 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, inwieweit es Fälle gibt, in denen über die Geldleistung von 3.500 Euro monatlich hinaus zusätzlich Hotel- oder sonstige Kosten aus öffentlichen Geldern finanziert werden. Daten liegen diesbezüglich nicht vor.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau

Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG)Baden-Württemberg
Dezember 2017

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Aufenthaltsstatus der Personen in Bedarfsgemeinschaft	Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Insgesamt	darunter Bedarfsgemeinschaften mit Zahlungsanspruch							
			bis 3500 Euro		über 3500 Euro		Gesamt- regelleistungen	Kosten der Unterkunft	darunter:	
			1	2	3	4			5	6
Insgesamt		242.999	242.397	602	242.403	214.563	228.392	228.323	64.747	
1 Person		133.364	133.333	31	132.934	119.470	121.239	121.186	14.200	
2 Personen		45.771	45.731	40	45.660	38.209	44.211	44.205	23.997	
3 Personen		28.535	28.466	69	28.500	24.329	27.987	27.979	15.760	
4 Personen		18.680	18.590	90	18.668	16.750	18.474	18.473	6.779	
5 und mehr Personen		16.649	16.277	372	16.641	15.805	16.481	16.480	4.011	
Insgesamt		41.368	40.983	385	41.344	39.257	40.346	40.333	6.515	
1 Person		21.999	21.991	8	21.976	20.630	21.267	21.255	1.053	
2 Personen		3.775	3.763	12	3.774	3.563	3.683	3.682	1.586	
3 Personen		4.142	4.117	25	4.142	3.926	4.071	4.071	1.492	
4 Personen		4.489	4.439	50	4.489	4.321	4.439	4.439	1.152	
5 und mehr Personen		6.963	6.673	290	6.963	6.817	6.886	6.886	1.232	

Erstellungsdatum: 25.07.2018, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 269829

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländer zusammengefasst. Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status. „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatenangehörige Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.